



INFORMATION

HAUSWASSERBRUNNEN – gut zu wissen!



Foto: Markus Puschenreiter

Allgemeines

- **Grundwasser auf Eigengrund** darf grundsätzlich **kostenfrei** genutzt werden.
- Grundwassernutzungen im Rahmen des **Haus- und Wirtschaftsbedarfs** dürfen ausschließlich aus dem **obersten Grundwasserhorizont** erfolgen.
- Entnahme muss in einem **angemessenen Verhältnis** zum Eigengrund durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgen.
- **Fremde Rechte** dürfen **nicht beeinträchtigt** werden.
- **Oberflächenwässer** dürfen **keinesfalls** unmittelbar in den Grundwasserkörper **eingeleitet** werden.

Rechtliche Aspekte und Zuständigkeiten

Die Errichtung einer Brunnenanlage ist in Abhängigkeit des Nutzungszweckes entweder nach dem Wasserrechtsgesetz oder dem Baugesetz bewilligen zu lassen:

| WRG 1959 | Bgl. Baugesetz 1997 |
|---|---|
| §10 Benutzung des Grundwassers | §2 Begriffsbestimmungen |
| (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht. | (1) Bauwerke oder Bauten sind Anlagen, die mit dem Boden in Verbindung stehen und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. (7) Der Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhender Entwicklungsstand fortschrittlicher bautechnischer Verfahren, Einrichtungen und Bauweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist. |

Achtung Ausnahme!

Die Nutzung von **artesisch** gespanntem Grundwasser ist **in jedem Fall** wasserrechtlich bewilligungspflichtig!

Liegt die Zuständigkeit bei der Baubehörde obliegt dieser die Entscheidung ob es sich im gegebenen Fall um ein lediglich

geringfügiges Bauvorhaben § 16 oder ein **Bewilligungsverfahren § 17**

laut Bgl. BauG 1997 handelt.

Technische Bestimmungen

Sämtliche Anforderungen für die Planung, den Bau und den Betrieb sowie Wartung, Sanierung und Regeneration von Brunnenanlagen sind in

ÖNORM B2601 „Wassererschließung – Brunnen“

zu finden. Die Norm kann auf der Website der [Austrian Standards](#) gekauft werden. Auskünfte zur ÖNORM erhalten Sie ebenfalls am Bauamt Ihrer Gemeinde oder am Amt der Bgld. Landesregierung, [Referat Siedlungswasserwirtschaft](#).

Aus wasserfachlicher Sicht sind folgende Maßnahmen für die Gestaltung eines Brunnens jedenfalls erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Vermischung von Oberflächen- und Grundwasser zu vermeiden:

- Die **Brunnenoberkante** bzw. der Brunnenkopf ist **mindestens 30 cm über das anstehende Gelände** zu führen und mit einem **einteiligen, absperrbaren, tagwasserdichten, randübergreifenden Deckel zu verschließen** (entsprechend EN 124 bzw. B 5110).
- Die Brunnenringe (bei Schachtbrunnen) sind dauerhaft von der Schachtoberkante bis zur Brunnensohle in **flüssigkeitsdichter** Weise auszubilden (Fugenabdichtung).
- **Lüftungsöffnungen** sind nach außen durch rostfreie feinmaschige Fliegenschutzgitter gegen das Eindringen von Insekten zu **sichern**.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Frau Ing.ⁱⁿ Sabine Haenlein-Kaim (sabine.haenlein-kaim@bgld.gv.at) wenden.

Wartung

Folgendes sollte bei einer Brunnenanlage rhythmisch kontrolliert werden um mögliche negative Beeinflussungen zeitnahe erkennen und gegebenenfalls umgehend beheben zu können:



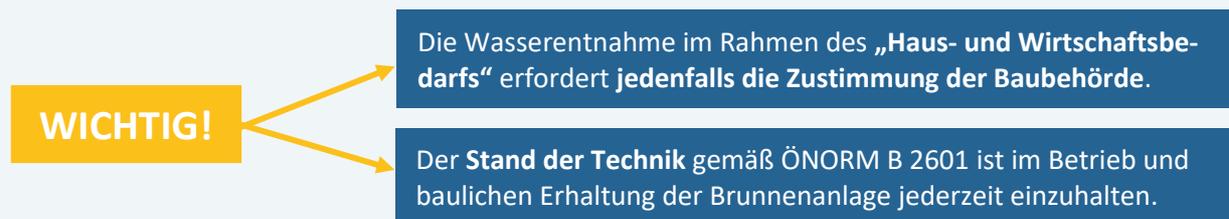
Was kann man tun, wenn der Brunnen eingestürzt oder trockengefallen ist?

Um einen Brunnen wieder instand zu setzen, unterscheidet man grundsätzlich zwischen **Sanierung** und **Regeneration**. Die Sanierungsmaßnahmen umfassen ausschließlich bauliche und technische Arbeiten, während Regenerierungsmaßnahmen bei Problemen mit der Leistungs-

fähigkeit des Brunnens durchgeführt werden. Als ersten Schritt sind jedenfalls Sanierungsarbeiten angeraten, sollten diese nicht den gewünschten Erfolg bringen, ist die Durchführung von Regenerierungsarbeiten empfehlenswert. Da Brunnen eine Schnittstelle zum sensiblen Grundwasserkörper bilden, sollten Sanierungs- und Regenerationsarbeiten immer von Fachfirmen durchgeführt werden. Im Folgenden haben wir für Sie einige aus der näheren Umgebung, bzw. NÖ und Stmk. angeführt:

Fachfirmen für Sanierung und Regeneration:

- [Fa. Frank, Frauenkirchen](#) (Sanierung)
- [Fa. Kohl, Rohrbach an der Lafnitz](#) (Sanierung)
- [Fa. Aquanova, Zagersdorf](#) (Sanierung und Regeneration, weitere Informationen [hier](#))
- [Fa. WTC, Schottwien](#) (Sanierung und Regeneration)
- [Fa. Aigner, St. Martin am Ybbsfelde](#) (Regeneration)
- [Fa. Allesauber, Strasshof an der Nordbahn](#) (Regeneration)
- [Fa. Kaltenegger, Aichdorf](#) (Sanierung und Regeneration)



Wasseranalyse

Für weitere Informationen oder Kontaktdaten zu durchführenden Firmen können Sie sich gerne per E-Mail office@klar-rosalia-kogelberg.at oder das [Kontaktformular](#) an uns wenden.

Weitere Informationen

[Hier](#) finden Sie ebenfalls einen umfangreichen Ratgeber zum Thema „Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen“, herausgegeben von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit.

In wenigen Schritten zum funktionsfähigen, bewilligten Hausbrunnen:

